

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Gebiet der Gemeinde Calvörde für den öffentlichen Verkehr

Auf der Grundlage des § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2004 und auf Grundlage des Beschlusses Nr. GRCA/004/2026/BV des Gemeinderates der Gemeinde Calvörde vom 26.02.2026 ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgende Verkehrsfläche wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

An der Kirche
Flur 3, Flurstück 134, Gemarkung Berenbrock

(Die bezeichnete Fläche ist in der Anlage 1 gekennzeichnet.)

Einstufung:

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Calvörde entsprechend § 42 Abs. 1 S. 3 StrG LSA

Beschränkungen auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise:

An der Kirche – keine Beschränkungen

Rechtsbehelf:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Calvörde über die Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen einzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung wird hiermit gemäß § 6 StrG LSA in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Calvörde öffentlich bekanntgemacht.

Calvörde, den 10.03.2026




Bürgermeister
Nitzschke

Beschlussblatt**GRCA/004/2026/BV**

Beratungsgegenstand:

**Widmung gemäß § 6 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(An der Kirche, Elsebeck)**26.02.2026
GRCA-012Gemeinderat Calvörde
Sitzung des Gemeinderates CalvördeTop 7
öffentlich**Beschluss:****Gesetzliche Grundlage:**

§ 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA Nr. 7/2025 vom 07.07.2025 S. 410) in der derzeit gültigen Fassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde beschließt, dass die Verkehrsfläche bestehend aus dem Flurstück 134 in der Flur 3 Gemarkung Berenbrock im Gebiet der Gemeinde Calvörde, Landkreis Börde liegend, als öffentliche Straße (Gemeindestraße) für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise gewidmet wird.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

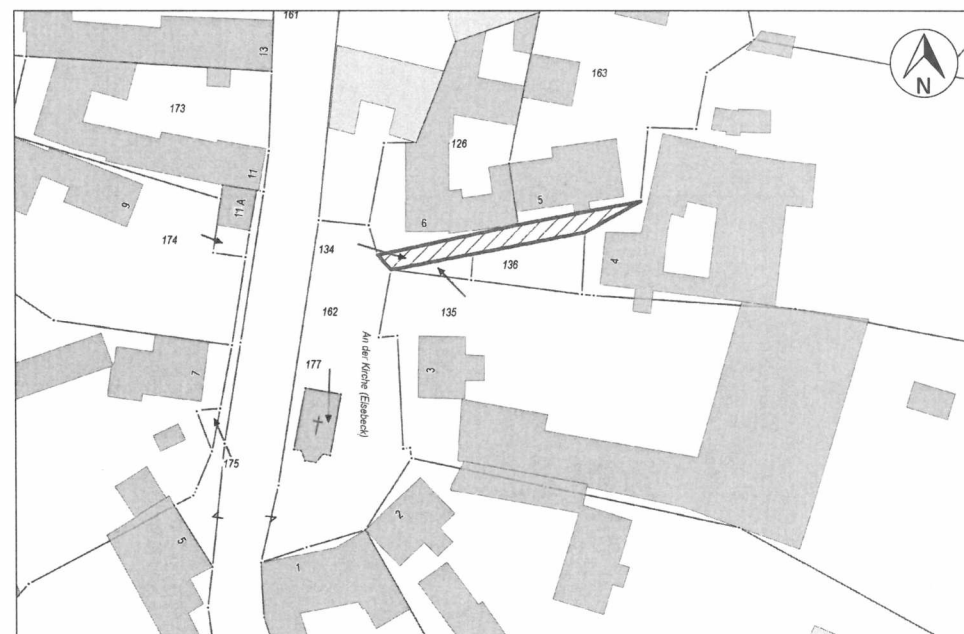
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des o. g. Gremiums:	17
tatsächliche Anzahl der Mitglieder des o. g. Gremiums:	17
stimmberechtigte Mitglieder des o. g. Gremiums:	17

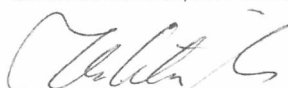
davon anwesend:	14	Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 33 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Gemeinde Calvörde, den 26.02.2026


Hubertus Nitzschke
Bürgermeister Calvörde

